

# RS Vwgh 2008/2/21 2007/07/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2008

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §50 Abs1;

WRG 1959 §50 Abs2;

### Rechtssatz

§ 50 Abs 2 WRG 1959 sieht eine Verpflichtung der Wasserberechtigten über den Bereich des Abs 1 hinaus vor, in dem er sie verpflichtet, nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf "andere Gewässerstrecken" durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Unter "anderen Gewässerstrecken" sind solche außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches (§ 50 Abs 1 letzter Satz legcit) gemeint.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070010.X03

### Im RIS seit

17.03.2008

### Zuletzt aktualisiert am

07.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)